

RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

BEITRAGSORDNUNG 2009

§ 1. Kanzleiabgabe

Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat eine Kanzleiabgabe in der Höhe von EUR 900,-- einschließlich Werbekostenanteil und weiters für jeden in seiner Kanzlei tätigen, in der Liste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter eine weitere Kanzleiabgabe in der Höhe von EUR 700,-- jährlich zu leisten. Ist die Eintragung in die Liste erst nach dem 30. Juni 2009 oder die Löschung aus der Liste schon vor dem 1. Juli 2009 erfolgt, ist die Kanzleiabgabe nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 2. Zahlungstermine

Der Kammerbeitrag ist je zur Hälfte am 10. März und am 10. September eines jeden Jahres zu leisten.

§ 3. Stundung, Ermäßigung und Abschreibung

Der Kammerbeitrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen durch den Beschluss des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

§ 4. Schlussbestimmungen

1. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer betraut.

Rechtsanwaltskammer Burgenland

U M L A G E N O R D N U N G 2009

A. Versorgungseinrichtung Teil A

1. Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung (Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A) werden gemäß §§ 47 ff RAO durch Pauschalvergütung und durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht.

2. Jede/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt hat für die Versorgungseinrichtung folgenden Beitrag für das Jahr 2009 zu zahlen: **EUR 5.400,--**

3. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die am 01.01. des Beitragsjahres ihr Pensionsantrittsalter gemäß § 6 (1) lit. b) der Satzung VE Teil A NEU vollendet haben und deren Wartezeit gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung VE Teil A NEU zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen war, können einen Antrag stellen, den Betrag auf **EUR 120,--** herabzusetzen.
Von einem auf Verminderung der Beitragsleistung gerichteten Antrag kann nachträglich nicht mehr abgewichen werden.

Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so hat der/die betreffende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

a) im Falle der Weitererbringung der Leistungen in der Verfahrenshilfe, wozu sich der/die Betreffende binnen 6 Wochen ab Erreichen des Pensionsantrittsalters schriftlich der Rechtsanwaltskammer gegenüber zu verpflichten hat, welche Erklärung jedoch jederzeit mit Wirksamkeit zum nachfolgenden Jahreswechsel rückgängig gemacht werden kann, den zutreffenden Betrag nach Punkt 2

b) andernfalls den Beitrag nach Punkt 2 mit einem Zuschlag nach Punkt 4.

zu leisten.

4. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind, haben infolge Nichterbringung von Leistungen in der Verfahrenshilfe (§ 13 EuRAG) unter Berücksichtigung des zuletzt von der Republik Österreich festgesetzten Beitrages zur Verfahrenshilfe und der durchschnittlichen Anzahl der Verfahrenshilfe leistenden Rechtsanwälte einen gerundeten Zuschlag zum Beitrag gem. Z. 2 von **EUR 3.760,--** zu leisten.

5. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung von Leistungen in der Verfahrenshilfe befreit sind, werden auf die Dauer dieser

Befreiung ohne späteren Anspruchsverlust keine Zuschläge (pro-Kopf-Anteil aus der Pauschalvergütung) auferlegt.

6. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Im Übrigen wird auf die Bestimmung der Satzung der VE Teil A NEU § 4 iVm § 15 verwiesen.
7. Die Vorschreibung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung erfolgt durch den Ausschuss mit Bescheid. Die Beiträge sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar je am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres.

Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von
EUR 18,--
vorzuschreiben.
9. Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, durch den Ausschuss gewährt werden. Eine Stundung ist bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.

B. VERSORGUNGSEINRICHTUNG - TEIL B / Zusatzpension NEU:

1. Die Mittel der Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (Teil B) werden durch Beiträge der Kammermitglieder und Veranlagungsergebnisse aufgebracht:
 - a) Der Beitrag beträgt EUR 4.800,--
 - b) Der ermäßigte Beitrag beträgt gemäß § 12 (4)
 - lit. a) (1/5 des jährlichen Beitrages) EUR 960,--
 - lit. b) (2/5 des jährlichen Beitrages) EUR 1.920,--
 - lit. c) (3/5 des jährlichen Beitrages) EUR 2.880,--der Satzungen

Von den Beiträgen gemäß 1.1. und 1.2. werden 2009 die Kosten der Verwaltung, der Prüfungen und der Vermögensveranlagung in Abzug gebracht. Die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 24,35 werden auf Basis des VPI 96 per 01.01. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98. Vor der Gutschrift auf dem Pensionskonto werden die Prämien für die Berufsunfähigkeits- und die Hinterbliebenenversicherung gemäß Geschäftsplan in Abzug gebracht.

2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Die erstmalige Vorschreibung von Beiträgen erfolgt – ungeachtet der bestehenden Beitragspflicht – frühestens zwei Monate nach dem Tag der Ersteintragung. Sie endet mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft und für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich oder dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung / Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens / der Streichung / der Vollendung des 65. Lebensjahres.
3. Die Vorschreibung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B erfolgt durch den Ausschuss mit Bescheid. Die Beiträge sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar je am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres.

Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von
EUR 18,--
vorzuschreiben.
5. Für den Teil B der Versorgungseinrichtung gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.

C.

1. Solange keine neue Umlagenordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Umlagenordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Rechtsanwaltskammer Burgenland

ERGÄNZUNG

U M L A G E N O R D N U N G 2009

A. Versorgungseinrichtung Teil A

10. Die Umlage zum Nachkauf gemäß §§ 4a und 18 der Satzung wird für das Jahr 2009 mit EUR 900,-- pro nachgekauftem Versicherungsmonat festgesetzt.

Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1.1.2009.

Rechtsanwaltskammer Burgenland

LEISTUNGSORDNUNG 2009

A. Versorgungseinrichtung Teil A / ALT

I. Adressatenkreis:

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A ALT finden Anwendung auf

- a) alle bereits existierenden Leistungsempfänger
- b) alle Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte gemäß § 18 der Übergangsbestimmungen der VE Teil A NEU, die eine entsprechende Option abgegeben haben.

- II. Nachstehende Leistungen (Renten) für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen europäischen Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebene) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 - 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A ALT werden für 2009 wie folgt festgesetzt

	EUR
1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	2.120,--
2. Witwen-/Witwerrente	1.272,--
3. Halbwaisenrente	848,--
4. Vollwaisenrente	1.272,--
5. Sind nach dem/der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein als die Leistung, auf die der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.	
6. Für Sterbefälle ab dem 01.01.2009 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 10.900,-- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 4.000,--.	
7. Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.	

B. Versorgungseinrichtung Teil A / NEU

I. Adressatenkreis

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung gelten ab 01.01.2004 für alle in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte - soweit nicht § 18 der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil A NEU (Übergangsbestimmungen) zur Anwendung kommt - sowie für alle in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragenen europäischen niedergelassenen Rechtsanwälte.

II. Basisaltersrente

Die Basisaltersrente beträgt unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Grundsätze gemäß § 52 (1) RAO ab 01.01.2009

EUR 2.120,--

III. Leistungen

1. Voraussetzung und Höhe regeln sich nach

- a. Altersrente und vorzeitige Altersrente § 6
- b. Berufsunfähigkeitsrente § 7
- c. Witwenrente § 8
- d. Waisenrente § 9
- e. Verhältnis der Renten zueinander/Höhe der Witwen- und Waisenrenten § 10

der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU.

2. Außerordentliche Leistungen (§ 12 VE Teil A NEU)

Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen gewähren. Als Härtefall ist insbesondere eine Notsituation anzusehen, die durch eine - gemessen an der Dauer der Verzögerung des Berufseintrittes - übermäßige Reduktion der Zurechnungszeiten gemäß § 7 Abs 6 lit b bewirkt wird.

Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch betrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.

3. Todfallsbeitrag (§ 11 VE Teil A NEU)

Für Sterbefälle ab dem 01.01.2009 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 10.900,-- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 4.000,--.

Die Antragsberechtigung sowie der Kreis der Leistungsempfänger nach deren Ableben ein Anspruch auf Gewährung eines Todfallsbeitrages entsteht, regelt sich nach § 11 VE Teil A NEU.

C. Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension NEU)

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Basis der Berechnung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente ist die Summe der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin gutgeschriebenen Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse. Die Höhe der Rente bestimmt sich jährlich aufgrund der genehmigten Abschlüsse.

Im Falle der Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung.

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird - Zahlung der Erstprämie vorausgesetzt - folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit grundsätzlich festgelegt:

Eintrittsalter / Lebensjahr	Mindestrente / Jahr
	EUR
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,98
35	7.267,29
36	6.976,60
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,45
43	4.941,76
44	4.651,07
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,61
50	2.906,92
51	2.616,23
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,08
58	581,39
59	290,70

Diese Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente,

der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

2. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihrer Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).
3. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
4. Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse.
5. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsergebnisse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).
6. Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Kosten für Verwaltung, Prüfungen und Vermögensveranlagung gekürzt.

D.

1. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die nach den Bestimmungen der Versorgungseinrichtung, Teil A (ALT und NEU) eine Alters- oder eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz.
2. Die Auszahlung aller kammereigenen Pensionsleistungen erfolgt 14 x p.a., jeweils am Letzten eines jeden Monats im voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, ausgezahlt, die 13. Rente am 30. Juni, die 14. Rente am 30. November eines jeden Jahres.
3. Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung der Versorgungseinrichtung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.
4. Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.